

Studentische Stellungnahme zur Musterrechtsverordnung

Der Koordinierungsausschuss des studentischen Akkreditierungspools nimmt diese Gelegenheit wahr, um von Mitgliedern geäußerte Bedenken konsolidiert vorzubringen. Wir danken für die Anhörung unserer Vorbehalte und Änderungswünsche.

Inhaltsverzeichnis

1 Studiengangsausgestaltung	2
2 Studentische Einbindung	3
3 Akkreditierungsablauf	4
4 Bündelakkreditierungen	5
5 Systemakkreditierungen	6
6 Fristen	7
7 Rolle des Akkreditierungsrats	8
8 Europäische Vergleichbarkeit	9

1 Studiengangsausgestaltung

In §11 fehlt der Aspekt der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Dieser Mangel muss auf jeden Fall behoben werden; die Verankerung des gesellschaftlichen Engagements in allen Studiengängen entspricht guter wissenschaftlicher Praxis und ein Verzicht darauf ist ein großer Rückschritt. Vgl. hierzu die Verankerung in den ESG (als „active citizenship“) sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates.¹ Unverzichtbarer Teil unserer Hochschulbildung ist die Vermittlung eines Wissenschafts- und Berufsethos insbesondere im Hinblick auf die eigene Fachkultur, genauso wie eines Verständnisses der eigenen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle im Berufsleben sowie nicht zuletzt der Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert, verantwortungsbewusst und im demokratischen Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. Dies muss an prominenter Stelle verankert werden.

Der Aspekt Persönlichkeitsentwicklung wird zwar mit dem Verweis auf den Staatsvertrag referenziert, sollte aber trotzdem Erwähnung finden, um ihn nicht im Vergleich zu den in §11 genannten Aspekten abzuwerten.

Die „weitgehende“ Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in §12 (5) 2. ist äußerst kritikwürdig. Es ist absolut untragbar, Prüfungen, welche im selben Semester vorgesehen sind, nicht überschneidungsfrei anzubieten. Ein Studium in Regelstudienzeit ist in diesem Fall nicht möglich. Genauso erschweren Überschneidungen von Lehrveranstaltungen den Studienerfolg unverhältnismäßig; mindestens bei Pflichtveranstaltungen und häufig gewählten Kombinationen muss das Studium überschneidungsfrei möglich sein.

Des Weiteren fehlen in §12 (5) einige Kriterien aus den Regeln des Akkreditierungsrates: Die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienganggestaltung, entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung, die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung.

§7 (2) sollte um Modulverantwortliche und Prüfungsvorleistungen ergänzt werden. In §8 ist unklar, dass pro Semester eines Studiengangs 30 ECTS-Punkte vorgesehen sein sollten, für beispielsweise einen 7-semesterigen Bachelor also exakt 210 Punkte. Dies ergibt sich aus der aktuellen Formulierung nicht.

Der Nachteilsausgleich in §15 sollte nicht nur in der Überschrift Erwähnung finden. Daher sollte am Ende von §15 hinzugefügt werden: „Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.“ Die Überschrift „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ wäre an dieser Stelle ohnehin treffender und daher vorzuziehen. Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sollte an dieser Stelle näher ausgeführt werden, was dies beinhaltet: Die Gleichstellung von Frauen auf allen Ebenen der Hochschule durch paritätische Besetzung von Stellen, Förderung von Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie der Abbau geschlechterspezifischer Hürden. Konkret müssen die Hochschulen auch dazu angehalten werden, ihren Verpflichtungen

¹<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4925-15.pdf>, S. 40

entsprechend §10 (1) 1. und 2. des novellierten Mutterschutzgesetzes² vom 23.05.2017 nachzukommen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Bedarf an Schutzmaßnahmen sollten bereits in den Modulbeschreibungen verankert werden. Dies soll zum einen Studentinnen im Hinblick auf ihre Studienorganisation im Falle von Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit Planungssicherheit geben, zum anderen ist eine frühzeitige Planung und Organisation seitens der Hochschule und der Modulverantwortlichen zwingend notwendig, insbesondere in Hinblick auf die Schutzmaßnahmen gemäß §13 MuSchG, um ihren neuen Planungs- und Dokumentationspflichten nachzukommen und den Studentinnen Rechtssicherheit zu vermitteln. Eine entsprechende Anpassung von §7 (2) ist an dieser Stelle obligatorisch.

Es fehlt zudem eine Regelung zur maximalen ECTS-Zahl in berufsbegleitenden Studiengängen. Die bisherige Regelung, dass Vollzeitarbeit und Vollzeitstudium nicht vereinbar seien, ist in der Praxis leider nicht scharf genug formuliert. Studiengänge, welche bis zu 25 ECTS-Punkte pro Semester neben einer Vollzeitbeschäftigung vorsehen, sind unrealistisch und bauen entweder einen zu hohen Leistungsdruck auf oder erfüllen nicht die an sie gestellten Qualitätsanforderungen. Hier ist eine Regelung mit realistischer Arbeitsbelastung notwendig, beispielsweise 15 ECTS-Punkte pro Semester.

Wir begrüßen die Verankerung der fachlichen Referenzrahmen und erwarten, dass diese unter Berücksichtigung aller relevanten Interessengruppen ausgearbeitet werden. Wir regen zudem an, die Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden bei Studiengangsgestaltung nicht nur bei Joint Degrees, sondern auch bei allen anderen Studiengängen zu fordern. Anzumerken ist sowohl eine Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen zu fehlen als auch ein Verweis auf den ohne Zweifel weiterhin gültigen Hochschulqualifikationsrahmen.

2 Studentische Einbindung

Die in §14 angesprochene Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen bei kontinuierlichem Monitoring ist bereits durch das Ausfüllen von Fragebögen gewährleistet, was kaum ausreichend ist. Wichtig ist hierbei, dass die Studierenden auch bei der Planung und Ergreifung von Maßnahmen eingebunden sind; daher sollte nach Satz 1 eingefügt werden „Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, unter Beteiligung aller betroffenen Mitgliedsgruppen, abgeleitet.“ Des Weiteren sollte hier analog zu den Regeln des Akkreditierungsrates präzisiert werden, welche Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs minimal vorgesehen sind; es sollte an dieser Stelle weiterhin eingefügt werden „Dies beinhaltet Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.“

Der Zusatz „unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange“ sollte gestrichen werden; es ist offensichtlich, dass man sich hier an geltendes Recht halten muss, dies wird auch

²https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl1102s2318.pdf

an anderen Stellen nicht explizit erwähnt. Der Zusatz ist also überflüssig und inkonsistent zum restlichen Text.

Die Verwendung des Konzeptes Lehrverfassung begrüßen wir; um den Charakter dieser Verfassung zu stärken, sollte §17 (1) Satz 1 geändert werden zu „Die Hochschule verfügt über eine unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen erarbeitete verbindliche Lehrverfassung, die sich in ihren Studiengängen widerspiegelt.“ Ebenso sollte §17 (2) Satz 2 zu „unter wesentlicher Beteiligung“ konkretisiert werden, um die Zusammenarbeit aller Mitgliedsgruppen zu stärken.

Das interne Beschwerdesystem in §17 (2) sollte selbstverständlich auch Studierenden offen stehen, was derzeit nicht überall der Fall ist. Ebenso sollte der Akkreditierungsrat einen formalen Beschwerdeweg vorsehen, welcher Studierenden offen steht.

Zu §18 (3) präzisiert der Begründungstext „Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vgl. auch Standard 1.7 ESG, Informationsmanagement).“ – diese Einbindung sollte direkt in der Musterrechtsverordnung verankert werden, da sie ein wesentlicher Bestandteil eines gelingenden Qualitätssicherungskonzepts ist.

3 Akkreditierungsablauf

Die Regelung in §24 (5) kritisieren wir scharf. Begehungen sollten grundsätzlich Teil einer Studiengangsbegutachtung sein, weil eine effektive Qualitätssicherung auf Aktenlage kaum möglich ist. Sowohl die Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen als auch die European Standards and Guidelines fordern dies. Damit wirkt dieser Passus erstens wie eine absichtliche Distanzierung von den ESG und zweitens ist völlig unklar, wie sich der Verzicht überhaupt realisieren ließe. Nach welchen Kriterien sollte sich das Gutachtergremium auf einen Begehungsverzicht einigen – könnten Einzelpersonen ein Veto einlegen? Ist es gar möglich, auf eine Begehung grundsätzlich zu verzichten, sofern kein*e Gutachter*in explizit Widerspruch einlegt? Schlussendlich stellt sich natürlich auch die Frage, woher das Gutachtergremium im Vorfeld wissen soll, ob der Studiengang gut genug ist, um auf eine Begehung zu verzichten. Dem Gremium diese Kompetenzen einzuräumen führt die gesamte Begutachtung ad absurdum.

Unabhängig davon schließt die momentane Formulierung von §24 (5) explizit den Fall einer Erstakkreditierung aus, bei welcher der Studiengang bereits existiert: In den anderen Fällen (Reakkreditierung, Erstakkreditierung eines noch nicht angebotenen Studiengangs) kann man auf die Begehung verzichten, hier jedoch nicht – dies erscheint nicht schlüssig.

Ebenfalls analog zu den Regeln des Akkreditierungsrats soll am Ende von §24 (2) hinzugefügt werden: „Dem Selbstbericht ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.“ Insbesondere bei Systemakkreditierungen ist dies ein unverzichtbarer Teil der Qualitätssicherung. Zudem sollte in Satz 1 dieses Absatzes präzisiert werden,

dass Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule bei einer Systemakkreditierung vorgelegt werden müssen; bei einer Programmakkreditierung sind es die Qualitätsziele des Studiengangs.

Die Höchstgrenze für den Selbstbericht der Hochschule begrüßen wir, jedoch sollte in der Begründung zur Musterrechtsverordnung klargestellt werden, dass die Grenze bei Bündelakkreditierungen entsprechend skaliert. Für bis zu zehn Studiengänge ist ein 20 Seiten langer Selbstbericht sicherlich zu wenig. Analog hierzu erscheint eine Begrenzung des Gutachtens auf 20 Seiten (vgl. §24 (4)) angesichts der momentanen Evidenzen überdenkenswert.

In §25 (1) wird zudem spezifiziert, dass bei Lehramtsbegutachtungen keine fachlich nahestehende Berufspraxisvertretung Teil des Gutachtergremiums ist, sondern eine Vertretung der Landesbehörde; für theologische Studiengänge existiert eine analoge Regelung. Dies kritisieren wir scharf. In beiden Fällen ist die Einbeziehung der Berufspraxis wie bisher zwingend notwendig und gerade aufgrund der eng umfassten Berufsperspektive in Lehramt und Theologie besonders wertvoll. Gerade bei Lehramtsstudiengängen, die nicht selten dieselben Lehrveranstaltungen beinhalten wie die korrespondierenden Fachstudiengänge, muss sichergestellt werden, dass die speziellen Anforderungen eines Lehrberufs sich in den erworbenen Kompetenzen widerspiegeln. Hierbei auf Lehrer*innen zu verzichten, mindert die Qualitätssicherung in Hinblick auf berufspraktische Expertise enorm, zumal Vertretungen der Landesbehörden unabhängig von der Qualität ein Interesse an der Akkreditierung haben. Bei der Akkreditierung von Theologiestudiengängen nimmt mit einer Vertretung von Diözese oder Landeskirche zumindest eine Person teil, die vermutlich dasselbe Studienfach abgeschlossen hat; dies erscheint allerdings nicht ausreichend für eine Begutachtung der Berufsbefähigung. Ein*e Pfarrer*in vorzugsweise aus dem Gemeindedienst ist hier erforderlich, da dies das Hauptbetätigungsfeld der Absolvent*innen ist.

Schlussendlich sollte hier erneut auf die enge Verflechtung von inhaltlichen und formalen Kriterien hingewiesen werden. Beispiele hierbei sind die Ausgestaltung von Modulprüfungen sowie die Größe von Modulen. Es erscheint daher unabdingbar, in der nahen Zukunft genau zu kontrollieren, ob und inwiefern diese Trennung zu einem Qualitätsverlust führt.

4 Bündelakkreditierungen

In §24 (5) sollten Satz 2 und 3 ersetzt werden durch „Bei Bündelakkreditierungen muss die zeitliche Gestaltung der Begehung gewährleisten, dass jeder (Teil-)Studiengang auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.“ Dass Satz 2 und 3 in ihrer ursprünglichen Form gestrichen werden sollten, wurde im vorigen Abschnitt bereits erläutert; die Aufnahme einer Regelung zu Bündelakkreditierungen ist analog zu den bisher geltenden Regelungen.

Damit die Begutachtung von Studiengangsbündeln eine adäquate Prüfung aller Studiengänge im Bündel gewährleisten kann, muss auch die Bildung des Gutachtergremiums das breite Spektrum an Studiengängen adäquat widerspielen. Daher sollte am Ende von §25

(1) hinzugefügt werden: „Im Falle von Bündelakkreditierungen nach §30 ist das Gutachtergremium entsprechend zu vergrößern, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist. Bei der Bildung des Gutachtergremiums ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-)Studiengänge zu gewährleisten.“ Dies entspricht der Beschlusslage des Akkreditierungsrates.

Bündelakkreditierungen von zehn Studiengängen bestehen zudem erfahrungsgemäß aus zu vielen zu unterschiedlichen Studiengängen, was eine adäquate Qualitätssicherung im gegebenen Zeitfenster schwierig bis unmöglich macht. In §30 (1) sollte der letzte Satz geändert werden zu: „Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als sechs Studiengängen zusammensetzen.“

5 Systemakkreditierungen

Die Systemakkreditierung ist noch immer ein neues Konzept mit Anfangsproblemen, das zeitnah überarbeitet werden muss. Die Regelungen sollten diesem Zustand Rechnung tragen. Es ist vor diesem Hintergrund abzulehnen, die Fristen für die Systemakkreditierung hochzusetzen (vgl. für eine ausführliche Behandlung dieses Punktes Abschnitt 6).

Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass die Regelung, einen Studiengang die interne Qualitätssicherung durchlaufen zu lassen (§23 (1) 3.), nicht ausreicht. Daher ist es notwendig, mehrere Iterationen dieses Prozesses vorzusehen, um zu begutachten, dass die Hochschule etwaige gefundene Fehler in ihrer Qualitätssicherung selbstständig verbessert. Wünschenswert wären hierbei drei bis fünf Studiengänge, welche die interne Qualitätssicherung durchlaufen haben müssen, zwingend notwendig sind zwei. §23 (1) 3. sollte entsprechend angepasst werden.

Analog zu den Regeln des Akkreditierungsrates sollte das Qualitätsmanagementkonzept einer Hochschule Folgendes umfassen: die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung, deren regelmäßige Förderung sowie verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen. Auf redaktioneller Ebene sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Übergang von fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge zu Qualitätsmanagementsystemen in Teil 3 der Musterrechtsverordnung unübersichtlich ist und umstrukturiert werden sollte.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass die Musterrechtsverordnung es versäumt, Regelungen für die Begehung im Rahmen der internen Qualitätssicherung zu treffen. Wie in Abschnitt 3 wirkt dies wie eine bewusste Abkehr von den ESG; ein Signal, das man sicherlich nicht senden möchte. Daher sollten entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Selbiges gilt für die Regelungen zur Zusammensetzung des Gutachtergremiums in §25; diese müssen selbstverständlich für interne Verfahren im Rahmen einer Systemakkreditierung bindend sein.

6 Fristen

Die geänderten Geltungszeiträume von (Re-)Akkreditierungen in §26 sind äußerst unzufriedenstellend; insbesondere da sich im Begründungstext hierfür keine qualitativen Gründe finden lassen, sondern lediglich die Aussage, „dadurch sollen Aufwand und Kosten für die Akkreditierung reduziert werden.“ Gerade bei System(re)akkreditierungen muss wie bereits angesprochen noch überprüft werden, wie tragfähig dieses Konzept ist und inwiefern hier Überarbeitungsbedarf besteht. Im Fall einer Erstakkreditierung wird der Geltungszeitraum damit fast verdoppelt; in acht Jahren durchlaufen mehrere Studierendengenerationen das Studium, ohne dass das Konzept reevaluiert wird. Eine Ausnahme hierbei ist die Akkreditierung von Joint Programmes für sechs Jahre entsprechend dem European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes.³

Daher fordern wir nachdrücklich, die Geltungszeiträume für (Re-)Akkreditierungen in allen Fällen auf sechs Jahre zu vereinheitlichen; der Verzicht auf unterschiedliche Zeiträume dient der Vereinfachung und trägt sowohl dem Interesse der Hochschulen nach Rechtssicherheit als auch dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Qualitätssicherung Rechnung. Insbesondere bei Bündelakkreditierungen von Joint Programmes und regulären Studiengängen besteht zukünftig kein Bedarf mehr für Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen.

Problematisch ist ebenso der Passus „Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung. Damit wird sichergestellt, dass bei Auflagen sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die die Akkreditierungsentscheidung an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, die zu einer Versagung der Akkreditierung führen“ (S. 30). Es kann insbesondere im Zuge der Mängelbehebung aber auch in anderen Phasen der Akkreditierung zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen und „Akkreditierungslücken“ auch nur von wenigen Monaten sind überaus unerwünscht. Daher wäre wie auf europäischer Ebene eine Regelung vorzuziehen, welche eine Frist vorschreibt, innerhalb derer eine Reakkreditierung beantragt werden muss. Wenn die Reakkreditierung fristgerecht gestartet wurde, können Verlängerungen im Zuge unerwarteter Komplikationen gewährt werden, um ebendiese Lücken zu verhindern.

Die Aussagen in §26 (3) Satz 2 und 3 sind außerdem widersprüchlich bzw. missverständlich; es ist unklar, ob die Akkreditierung bis zu zwei Jahre oder ein Jahr plus Dauer des Verfahrens verlängert werden kann. Dies sollte geklärt werden. Unabhängig von der fürderhin geforderten Friständerung sollte hier an beiden Stellen „eine Bündel- oder“ gestrichen werden, da nicht schlüssig scheint, inwiefern eine Kosteneinsparung abermals rechtfertigt, durch eine Verzögerung der Reakkreditierung de facto die Qualitätssicherung zu beeinträchtigen.

³https://www.eqar.eu/fileadmin/documents/bologna/02_European_Approach_QA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf

7 Rolle des Akkreditierungsrats

In §24 (1) wird dem Akkreditierungsrat die Aufgabe zugewiesen, weiterhin AKAST zu akkreditieren. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Regelung aus rechtlichen Gründen derzeit eine Notwendigkeit ist. Dennoch sollte hier zeitnah eine bessere Lösung gefunden werden: Es erscheint höchst fragwürdig, dass der Rat einer einzelnen Agentur eine Sonderbehandlung zukommen lässt und hierfür Regelkreise zur eigentlich an EQAR abgegebenen Aufgabe zur Agenturakkreditierung aufrechterhält. Dies ist nicht nur aufgrund potentieller Interessenkonflikte zu vermeiden, sondern auch aufgrund der höheren Kosten ohne qualitativen Mehrwert.

Die Rolle der Agenturen sollte in §22 konkretisiert werden. Es ist zudem unklar, ob die Agenturen oder das Gutachtergremium die Stellungnahme der Hochschule nach §22 (3) noch kommentieren, bzw. ob es dort eine Rückkoppelungsschleife gibt. Vorgesehen sein sollte diese im Idealfall im Prozess der Mängelbehebung vor Fertigstellung des Gutachtens; dies scheint aktuell jedoch nirgendwo geregelt, vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu §25 auf Seite 33. Dieser Prozess sollte jedoch an prominenter Stelle verankert werden, da er ein wichtiger Aspekt des zukünftigen Systems sein wird.

Die Verlängerung der Auflagenerfüllung in §27 (2) sollte zeitlich begrenzt werden auf sechs Monate. Zudem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass §§27-28 substantielle Arbeitslast für den Akkreditierungsrat beinhalten, für dessen Erfüllung derzeit noch keine realisierbaren Konzepte vorliegen. Sowohl die Überprüfung von Auflagen, welche zukünftig nur noch für inhaltliche Mängel vergeben werden sollen, sowie die Überprüfung auf wesentliche Änderungen muss unter Einbeziehung der Fachgutachter*innen geschehen. Hier stellt sich ebenso die Frage, wie der Kontakt zwischen Akkreditierungsrat und Fachgutachter*innen geregelt werden soll. Unabhängig davon, ob man sich hier der Auswahl der Agentur bedient, oder ob man eigenständig Fachgutachter*innen zusammenstellt, muss hierfür eine Datenbank angelegt werden sowie eine rechtliche Absicherung durch Gutachtervereinbarung / Unabhängigkeitserklärung zwischen Rat und allen beteiligten Gutachter*innen vorgenommen werden.

Da nun ohnehin bereits ein direkter Kontakt zwischen Gutachter*innen und Akkreditierungsrat vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob die zwingend notwendigen Schulungen der Gutachter*innen, welche für Professor*innen und Berufspraxis manchmal nur stiefmütterlich durchgeführt werden, von einer zentralen Stelle wie beispielsweise dem Akkreditierungsrat koordiniert werden können sollten. Des Weiteren sollte der Akkreditierungsrat wie bisher die Möglichkeit haben, Handreichungen zur Präzisierung einzelner Kriterien herauszugeben. Wir plädieren nachdrücklich dafür, dieses Instrument in der Musterrechtsverordnung zu verankern.

§29 Satz 1 sollte um „unmittelbar nach der Entscheidung“ konkretisiert werden.

8 Europäische Vergleichbarkeit

Wie bereits angesprochen weicht die Musterrechtsverordnung in einigen Punkten bewusst von den European Standards and Guidelines ab; vgl. hierzu die neuen Regelungen zu Begehungen oder dem Verzicht auf selbige (Abschnitte 3 und 5). Es ist unklar, weshalb hier keine Regelungen analog zu den ESG getroffen werden, und lässt zwei mögliche Schlüsse zu: Entweder sind die abweichenden Regelungen obsolet, da durch die Zulassung durch EQAR ohnehin die ESG gelten, oder man möchte sich perspektivisch von den ESG lösen. In ersterem Fall sollten die entsprechenden Stellen in der Musterrechtsverordnung zur Klarstellung auf jeden Fall angepasst werden; in letzterem Fall ist dies ein höchst kritikwürdiges Vorgehen, das eindeutig mit einem Qualitätsverlust einhergehen würde.

Anmerken möchten wir außerdem, dass in §6 (1) lediglich eine Differenzierung nach Regelstudienzeit ausgeschlossen wird, im Begründungstext allerdings auch eine Differenzierung nach Hochschultyp. Letzteres sollte direkt in die Musterrechtsverordnung aufgenommen werden; ohnehin ist unklar, weshalb weitere Differenzierungen der Abschlussgrade zugelassen sein sollten. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung nach Hochschule implizit auch eine Differenzierung nach Hochschultyp ist. Dies entspricht nicht der europäischen Idee von Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit. Selbiges gilt für §6 (3), welcher offenbar ein Platzhalter für eine Regelung zu Diplomstudiengängen darstellt. Wir möchten uns stark gegen eine derartige Regelung aussprechen.

Wir bitten darum, die genannten Monita zu korrigieren und geäußerte Bedenken zu berücksichtigen.

Kaiserslautern, 18. Oktober 2017.

Nachtrag 28.11.2017: Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) schließt sich dieser Stellungnahme an.